

Campingversicherung

Produktinformationsblatt

Mit den nachfolgenden Informationen geben wir Ihnen einen Überblick über die Ihnen angebotene Versicherung. Die Informationen sind jedoch **nicht abschließend**. Der gesamte Inhalt des Angebots ergibt sich aus dem Antrag, den beigefügten Versicherungsbedingungen sowie möglichen weiteren Antragsunterlagen. Maßgeblich für den angebotenen Versicherungsschutz und die dazu bestimmten Rechte und Pflichten sind die dort getroffenen Regelungen. Wir empfehlen Ihnen daher, die gesamten, insbesondere die nachfolgend ausdrücklich in Bezug genommenen Vertragsbestimmungen sorgfältig zu lesen.

1. Um welche Art der Versicherung handelt es sich?

Der angebotene Vertrag ist eine Campingversicherung. Grundlage sind die beigefügten Allgemeinen Camping-Versicherungsbedingungen (AVBC 2001) in der Fassung der ERGO Versicherung (Stand 1.12.2007) und Klausel unter Punkt B des Bedingungswerkes CA 01.

2. Welches Risiko ist durch den Vertrag versichert? Welche Risiken sind ausgeschlossen?

a) Was wird versichert?

Versicherungsschutz besteht für Wohnwagen, Zelte und Zubehör gegen Beschädigung, Zerstörung oder Verlust der versicherten Sachen durch Brand oder Explosion; Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub und Unterschlagung und Elementarereignisse. Dazu müssen sich die versicherten Sachen auf einem Campingplatz oder im Winterlager befinden.

Kein Versicherungsschutz besteht für Lebens- und Genussmittel, Bargeld und Schmuck und wenn die versicherten Sachen auf eigener Achse am öffentlichen Verkehr teilnehmen.

Nähere Einzelheiten zu Gegenstand und Geltungsbereich können Sie den §§ 1, 2 und 4 AVBC 2001 entnehmen.

b) Was wird ersetzt?

Gehen versicherte Sachen verloren oder werden sie zerstört, ersetzen wir den jeweiligen Versicherungswert bei Eintritt des Versicherungsfalles bis zur Höhe der Versicherungssumme.

Werden versicherte Sachen beschädigt, ersetzen wir die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung und die hierfür notwendigen einfachen Fracht- und sonstigen Transportkosten bei Eintritt des Versicherungsfalles, höchstens jedoch den Versicherungswert.

Nähere Einzelheiten, auch zu Entschädigungsgrenzen, entnehmen Sie bitte § 10 AVBC 2001.

3. Wie hoch ist Ihr Beitrag und wann müssen Sie ihn bezahlen? Was passiert, wenn Sie Ihren Beitrag verspätet oder gar nicht bezahlen?

Beitrag €

Beitragsfälligkeit: Zahlungsweise , jeweils zum

Erstmals zum Versicherungsbeginn bis

Vertragslaufzeit Jahr/e

Der Beitrag enthält bei halbjährlicher Zahlungsweise 3% Ratenzah-

lungszuschlag (eff. Jahreszins 12,75%), bei vierteljährlicher Zahlungsweise 5% Ratenzahlungszuschlag (eff. Jahreszins 14,10%) und bei monatlicher Zahlungsweise 6% Ratenzahlungszuschlag (eff. Jahreszins 13,73%).

Der erste oder einmalige Beitrag (Einlösungsbeitrag) ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem vorstehend aufgeführten Versicherungsbeginn. Wird der Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, beginnt der Versicherungsschutz erst mit Eingang der verspäteten Zahlung. Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der erste Beitrag nicht gezahlt ist.

Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) sind zu den oben angegebenen Terminen zu zahlen. Werden die Folgebeiträge nicht rechtzeitig gezahlt, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz. Zudem können wir den Vertrag unter bestimmten Voraussetzungen kündigen.

Nähere Einzelheiten zur Zahlung und zu Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung entnehmen Sie bitte § 6 AVBC 2001.

4. Welche Ausschlüsse von der Versicherungsleistung gelten für Ihren Vertrag?

Um den Risikoschutz bezahlbar zu machen, werden Sie verstehen, dass die Versicherungsleistung nicht ausnahmslos gewährt werden kann. So schließen wir z. B. die Versicherungsleistung aus, wenn der Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt wird.

Ausgeschlossen sind insbesondere politische Gefahren, Kernenergie und Entziehung durch Beschlagnahme.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Einzelheiten und eine vollständige Aufzählung der Ausschlussgründe finden Sie in § 3 AVBC 2001.

5. Welche Pflichten haben Sie bei Vertragsschluss zu beachten und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Damit wir Ihren Antrag risikogerecht prüfen können, müssen Sie die im Antragsformular oder außerhalb davon in Textform (z. B. Brief, Fax oder E-Mail) gestellten Fragen unbedingt wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen, können wir unter bestimmten Voraussetzungen – auch noch nach längerer Zeit – vom Vertrag zurücktreten. Das kann sogar zur Folge haben, dass wir keine Versicherungsleistungen erbringen müssen. Gegebenenfalls können wir auch die Versicherungsbeiträge anpassen.

Nähere Einzelheiten entnehmen Sie bitte § 8 Abs. 1 bis 6 AVBC 2001.

6. Welche Pflichten haben Sie während der Vertragslaufzeit zu beachten und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Durch eine Veränderung der Umstände, die Sie uns zu Vertragsbeginn angegeben haben, kann sich die Notwendigkeit ergeben, den Versicherungsvertrag anzupassen. Sie müssen uns daher mitteilen, ob und welche Änderungen dieser Umstände gegenüber Ihren ursprünglichen Angaben im Versicherungsantrag eingetreten sind. Andernfalls können wir den Vertrag kündigen und Sie verlieren Ihren Versicherungsschutz. Gegebenenfalls können wir auch die Versicherungsprämien anpassen.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte der § 8 Abs. 7 bis 14 AVBC 2001.

7. Welche Pflichten haben Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Wenn ein Schadenfall eingetreten ist, ergeben sich für Sie einige Verpflichtungen, denen Sie nachkommen müssen.

Unter anderem müssen Sie uns beispielsweise jeden Versicherungsfall unverzüglich anzeigen, sowie gebotene Maßnahmen zur Abwendung und Minderung des Schadens ergreifen. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass Sie alles zu tun haben, was der Aufklärung des Tatbestandes dienlich ist, sei es z. B. Belege einzureichen oder Untersuchungen zu gestatten.

Kommen Sie diesen Verpflichtungen nicht nach, können Sie den Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte § 9 AVBC 2001.

8. Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt zum gemäß Ziffer 3 angegebenen Zeitpunkt, wenn die Zahlung des Beitrages rechtzeitig erfolgt. Der Versicherungsschutz endet spätestens zum im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

Weitere Einzelheiten können Sie § 6 AVBC 2001 entnehmen.

9. Wie kann der Vertrag beendet werden?

Der Vertrag kann zum Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jeden Folgeversicherungsjahres gekündigt werden. Auch bei einer Laufzeit von mehr als drei Jahren können Sie bereits zum Ablauf des dritten Jahres kündigen. Eine Kündigung ist fristgerecht, wenn sie uns drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf zugegangen ist. Zudem ist jede Partei berechtigt, das Versicherungsverhältnis nach dem Eintritt des Versicherungsfalles innerhalb eines Monats seit Anerkennung bzw. Ablehnung der Versicherungsleistung vorzeitig zu kündigen.

Nähere Einzelheiten zur Kündigung entnehmen Sie bitte den §§ 6 und 7 AVBC 2001.